

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



22. Dezember 2023

30. Jahrgang

Nummer 07/2023



Weihnachtsgrüße aus dem Rathaus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ein ereignisreiches Jahr in unserer Gemeinde jagt das nächste. So hätte ich auch in diesem Jahr wieder mehr zu berichten als auf diese Seite passen würde, ich möchte Ihnen dennoch einige der Entwicklungen in unserer Gemeinde nahebringen.

Wir konnten das Richtfest der neuen Grundschule in Elstal feiern und freuen uns schon auf die Einweihung zum Schulstart im Sommer. Im Ortsteil Wustermark haben wir den Bolzplatz mit tollen Spielgeräten und einem neuen Rasen zum Bolzen ausgestattet. Die Hoppenrader haben sich mit dem Bürgerbudget eine eigene Boulebahn gebaut.

In Priort wird die Ortswehr erweitert. Wir konnten die Kuhdamnbrücke erfolgreich verbreitern und wieder einschieben, so kann langfristig die Verkehrssituation zum GVZ verbessert werden.

Der 2. Bauabschnitt im Olympischen Dorf ist gestartet und wird nicht nur weiteren Wohnraum, sondern natürlich auch Infrastruktur, wie eine Kita schaffen.

Unsere Senioren können nach langer Pause wieder ihr Tanzbein schwingen und dies schon das ganze Jahr im Terminal von Karls.

Die Elstaler Feuerwehr feierte ihren 100. Geburtstag mit einem großen Fest und der ESV bekam eine eigene Lok als Wahrzeichen.

Sie sehen, bei uns passiert weiterhin jede Menge, um die Lebensqualität unserer Einwohnerinnen und Einwohner langfristig zu steigern.

Mit diesem Einblick, in die ereignisreichen Geschehnisse möchte ich Sie in die Weihnachtszeit verabschieden. Aber natürlich nicht ohne mich bei Ihnen allen zu bedanken.

Mein Dank gilt auch dieses Jahr ganz besonders unseren engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagieren.

Ich danke den Mitgliedern unserer Gemeindevertretung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus, des Bauhofs sowie der Kindergärten, Schulen und der Feuerwehren herzlich für die erstklassige Zusammenarbeit und ihr außergewöhnliches Engagement.

Ich wünsche Ihnen allen Gelassenheit und die notwendige Ruhe, dass Sie bereits die Adventszeit zum Entschleunigen nutzen können und anschließend die Feiertage, um das Weihnachtsfest und den Wechsel ins neue Jahr in vollen Zügen genießen können.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut ins neue Jahr.

*Ihr Bürgermeister
Holger Schreiber*



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 16.11.2023 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 31./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 28.11.2023 sowie der Folgesitzung vom 05.12.2023 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2024 Seite 9
- Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wustermark Seite 9
- Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 26.09.2023 Seite 10
- Bekanntmachungsanordnung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark Seite 12
- 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) Seite 12
- Bekanntmachungsanordnung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark Seite 13
- „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ – Hinweis zur Veröffentlichung Seite 13
- 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 14
- Bekanntmachungsanordnung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark Seite 14
- Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 17
- ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG – Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark Seite 19

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark, des Ortsbeirates des Ortsteils Buchow-Karpzow, des Ortsbeirates des Ortsteils Elstal, des Ortsbeirates des Ortsteils Hoppenrade, des Ortsbeirates des Ortsteils Priort und des Ortsbeirates des Ortsteils Wustermark am 09. Juni 2024 Seite 19

Sonstige Mitteilungen

- Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahlen und Volksabstimmungen – wir suchen jederzeit engagierte Bürgerinnen und Bürger, die uns bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen unterstützen Seite 25
- Das neue Logo der Gemeinde Wustermark ist da Seite 26
- Einen Dank an unsere Ehrenamtler Seite 26
- Unsere Kuhdammbrücke ins GVZ Seite 27
- Start des zweiten Bauabschnitts des Olympischen Dorfes Seite 27
- Die Tafel in Elstal wird renoviert Seite 28
- Herbstputz in Hoppenrade Klimaschutzzfonds der Gemeinde Wustermark Seite 28
- Seniorenbeirat Wustermark Seite 30
- Die Mieterinitiative Elstal stellt sich vor Seite 32
- Gut besuchte Ausstellung „De-Mensch“ Seite 33
- Aktivitäten des AWO Ortsverein Priort/Buchow-K e. V. Seite 33
- Lichterfest mit Laternenumzug in Elstal voller Erfolg Seite 34
- Spielesamstag des Inklusionsbeirates Seite 35
- Gut vorbereitet auf den Ruhestand – Wissenswertes über Altersrenten Seite 36
- Sprechstunde des Inklusionsbeirates im Immanuel Seniorenzentrum Elstal Seite 36
- Zentralafrika e. V. Seite 37

Termine/Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark

- Näh- & Repaircafé Seite 38
- Seniorentanz 2024 Seite 39
- Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien im Jahr 2024 Seite 40
- Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark Seite 42
- Service – Kontakte und Öffnungszeiten und Notfallnummern Seite 43

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 16.11.2023

Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Gartenhauses mit Pavillon“ im Außenbereich
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 52/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Gartenhauses mit Pavillon“ im Außenbereich befindlichen Teil des Flst. 175 der Flur 4 in der Gemarkung Priort zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 | Nein 1 | Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen

Antrag auf Zulassung einer Abweichung von der Gestaltungssatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 141/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den der Straße zugewandten Dachflächen des Hauptgebäudes, auf dem Flst. 138 der Flur 4 in der Gemarkung Priort eine Abweichung von der Gestaltungssatzung zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die „Errichtung von 2 Wohngebäuden im 1. BA Olympisches Dorf“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung
Vorlage: 158/2023

Beschluss:

In Anlehnung an den Beschluss Nr. B-165/2021 wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung von folgenden Befreiungen von dem Bebauungsplan E 36 A „Olympisches Dorf“ sowie dem durch den Bebauungsplan E 36 B „Olympisches Dorf“ überplanten Bereich (WA 3.1) zu erteilen.

1. Überschreitung der zulässigen GR von max. 380 m² pro Gebäude, also insgesamt 760 m² für das überplante WA 3.1 des Bebauungsplans Nr. E 36 B „Olympisches Dorf“ um zusätzlich ca. 80 m².
2. Überschreitung der zulässigen GRZ von max. 0,30 für das WA 3.4 des Bebauungsplans Nr. E 36 A „Olympisches Dorf“ um zusätzlich ca. 150 m² (0,38)

Die Zustimmung ist bedingt dadurch, dass für den 1. Bauabschnitt „Olympisches Dorf“ durch den Vorhabenträger keine weiteren Befreiungen mehr beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 | Nein 1 | Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die „Errichtung eines Sozial- und Bürogebäudes“ (Außenbereich)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 159/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Sozial- und Bürogebäudes“ auf dem Campusgelände des Bahnhofs Elstal (Flst. 233 der Flur 4 in der Gemarkung Elstal) unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

3. In die Genehmigungsplanung für das Sozial- und Bürogebäude wird eine Dach- oder Fassadenbegrünung aufgenommen.
4. Für die bereits errichtete Service- und Wartungshalle wird der Nachweis über die erfolgte Dach- oder Fassadenbegrünung, entsprechend der Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers, erbracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 | Nein 0 | Enthaltung 1
einstimmig beschlossen

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Errichtung Wohnhaus“ im Ernst-Walter-Weg 2 in Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 162/2023

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes“ auf dem Flst. 238, der Flur 4 in der Gemarkung Elstal in dem beantragten Maß zuzustimmen
2. für die Errichtung mit einem Walmdach eine Abweichung von § 5 Abs. 1 der Gestaltungssatzung zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 | Nein 4 | Enthaltung 0
mehrheitlich abgelehnt

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 31./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 28.11.2023 sowie der Folgesitzung vom 05.12.2023

**Verortung und Umsetzung einer temporären Unterkunft für Asylsuchende und Flüchtlinge auf einer Teilfläche des Flurstücks 39 in der Flur 1 der Gemarkung Elstal (Maßnahme Landkreis Havelland)
Hier: Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
Vorlage: 156/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen:

- eine Teilfläche des Flurstücks 39 in der Flur 1 der Gemarkung Elstal von ca 5.000 qm (Fläche für die Platzierung der Rettungswache) für den Landkreis Havelland zu den marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen und hierüber einen Nutzungsüberlassungsvertrag abzuschließen,
- der Bebauung mit einer zweigeschossigen Containeranlage für die Unterbringung von ca. 150 Asylsuchenden und Flüchtlingen zuzustimmen,
- über den Nutzungsüberlassungsvertrag entscheidet die Gemeindevertretung abschließend.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 3 | Enthaltung 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2024

**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 145/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark inklusive des Haushaltsplanes und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden Änderungen:

4. Der Stellenplan wird im Produkt 36.50.02 um 0,7 VZE (Vollzeit-äquivalente/Einheiten) auf 1,0 VZE erhöht.
5. Die Personalaufwendungen im Produkt 36.50.02 werden für das Haushaltsjahr 2024 um 30.000,00 € erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 | Nein 4 | Enthaltung 1

Vergabe der Planungsleistung „Verkehrsplanung für die Umgestaltung der Verkehrsanlagen für den motorisierten Verkehr an den Knotenpunkten „B5 – Elstal/Olympisches Dorf“ und „B5 – Elstal/Designer Outlet“ (LOS 1)

**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 171/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebene Planungsleistung – Verkehrsplanung für die Umgestaltung der Verkehrsanlagen für den motorisierten Fahrzeugverkehr an den Knotenpunkten „B 5 – Elstal/Designer Outlet“ und „B 5 – Elstal/Olympisches Dorf“ (Los 1) – an das Planungsbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26 in 14542 Werder (Havel) zu vergeben und ermächtigt

den Bürgermeister, den entsprechenden Planervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 3

Vergabe der Planungsleistung „Verkehrsplanung für die Umgestaltung der Verkehrsanlagen für den Fuß-/Radverkehr an den Knotenpunkten „B5 – Elstal/Olympisches Dorf“ und „B5 – Elstal/Designer Outlet“ (LOS 3)

**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 172/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebene Planungsleistung – Verkehrsplanung für die Umgestaltung der Verkehrsanlagen für den Fuß-/Radverkehr an den Knotenpunkten „B 5 – Elstal/Designer Outlet“ und „B 5 – Elstal/Olympisches Dorf“ (Los 3) – an das Planungsbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26 in 14542 Werder (Havel) zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister, den entsprechenden Planervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 3

Vergabe der Bauleistung „Spielgeräte“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 174/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 502	Spielgeräte	152.783,86 €	KindRaum GmbH Fraunhoferstraße 5 04178 Leipzig

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 | Nein 0 | Enthaltung 0

Vergabe der Bauleistung „Tischler Ausbau“ für das Bauvorhaben „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“

**Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 175/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 14	Tischlerarbeiten/ Innenausbau	404.588,10 €	HOLZ- WERKSTATT Marcel Göpfert Leimbacher Straße 86 36433 Bad Salzungen

Abstimmungsergebnis:
Ja 17 | Nein 0 | Enthaltung 0

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohner/innen für den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
Vorlage: 177/2023

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Pascal Arras

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohner/innen für den Haushalts- und Finanzausschuss
Vorlage: 178/2023

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Enrico Lindhorst

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark – (Straßenreinigungssatzung)
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 144/2023

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung:

- Das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2021, wird wie folgt geändert:

1.1 OT Elstal

Straßenname	von	bis	Ortsteil	Straßenreinigung			Winterdienst			
				Wartung	Reinigung	Enteisung	Reinigung	Enteisung	Wartung	
...

1.2 OT Wustermark

Straßenname	von	bis	Ortsteil	Straßenreinigung			Winterdienst			
				Wartung	Reinigung	Enteisung	Reinigung	Enteisung	Wartung	
...

- Alle Änderungen sind grau hinterlegt und durch Fettdruck hervorgehoben. Alle fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend.
- Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark – (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 143/2023

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt folgende neue Gebührensatzung:

Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2020/2021 in den Teil- einrichtungen „Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg“ und „Winterdienst auf der Fahrbahn“ **werden** mit der Kalkulation für die Jahre 2024/2025 **ausgeglichen**, so dass folgende Gebühr erhoben wird:

1b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg	1,79 €/m
2a) Winterdienst auf der Fahrbahn	0,67 €/m

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:
 - 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,89 €/m
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 1,79 €/m**
 - 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,67 €/m**
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 0,63 €/m
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: 152/2023

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ in der Fassung vom 12.10.2023 – bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung mit dem Anhang Biotoptypen sowie
- b) den Vorentwurf der parallelen 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Bahnhofstraße/Lindenstraße“ in der Fassung vom 12.10.2023 – bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung

zu billigen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: 149/2023

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ in der Fassung vom 18.10.2023 – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ in der Fassung vom 22.11.2023 mitsamt den entsprechenden Anlagen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf eingeholt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 | Nein 1 | Enthaltung 2
mehrheitlich beschlossen

Festlegung der Reinigung in Eigenleistung für das Objekt „Grundschule Schulzentrum Heinz Sielmann“ Hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 170/2023

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gebäudereinigung – Unterhalts- und Grundreinigung – für das neue gemeindliche Objekt „Grundschule Schulzentrum Heinz Sielmann“ durch einen Reinigungspool von einzustellenden Gemeindemitarbeiter*innen erfolgen soll. Hierfür sind im Stellenplan mit Inbetriebnahme der Grundschule zusätzlich unbefristete Stellen für voraussichtlich vier Arbeitnehmer*innen bzw. ein zusätzliches wöchentliches Arbeitszeitkontingent von insgesamt 101 Stunden vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024 hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 163/2023

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von

besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2024“:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen
an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BglÖG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 GVBl. I/22, [Nr. 13] erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

28.04.2024	Inklusives Sportfest/Fest der Vielfalt
02.06.2024	Kinderfest in Elstal
07.07.2024	75 Jahre ESV Lok Elstal
22.09.2024	Tag der Schiene/Eisenbahnfest
01.12.2024	Weihnachtsmarkt in Elstal

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4

**Einschränkungen und Verbote auf Grund
anderer Vorschriften und Wegfall des Ereignisses**

Die Regelungen zur Gefahrenabwehr oder anderer höherrangiger Ereignisse gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet, entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 | Nein 2 | Enthaltung 2
mehrheitlich beschlossen

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung
am 28.11.2023**

hier: Optionen für ein kommunales Wärmenetz sorgfältig prüfen

Vorlage: 166/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, eine vertiefte Alternativenprüfung für den Aufbau eines kommunalen Wärmenetzes in der Gemeinde Wustermark durchzuführen. Dabei soll die Machbarkeit der folgenden sechs Modelle geprüft werden:

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
- Anstalt des öffentlichen Rechts
- Verein
- GmbH/gGmbH
- AG (Aktiengesellschaft).

Ferner soll das Genossenschaftsmodell einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Die Prüfung umfasst mindestens die folgenden Kriterien: Personeller Aufwand, Haftung der Kommune, Kreditaufnahmemöglichkeiten, finanzielle Kapazitäten und Gewinnmöglichkeiten, Einfluss der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 1
einstimmig beschlossen

**IFK – Beitrittsbeschluss zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft
Kompetenzzentrum Träger-Qualität (KAG KTO) zum
01.01.2024**

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 142/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt: Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Rahmenvertrages über die Kooperation in einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft für Trägerqualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung zum 01.01.2024 ermächtigt. Dem Abschluss des beigefügten Rahmenvertrages wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Ganztagskonzept des Schulzentrums Heinz Sielmann Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Wustermark
Vorlage: 165/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, das in Erarbeitung befindliche Ganztagskonzept des Schulzentrums Heinz Sielmann Elstal zu bestätigen und eine entsprechende Stellungnahme der Schule bzw. dem Staatlichen Schulamt abzugeben.

Nach Genehmigung des Ganztagskonzeptes soll eine „AG Qualitätsmanagement“ zum VHG-Konzept gegründet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Verpflegungsleistungen in den Kitas, Horten und Schulen der Gemeinde Wustermark

**Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer Arbeitsgruppe
Vorlage: 168/2023**

Beschluss:

In Vorbereitung des anstehenden europaweiten Ausschreibungsverfahrens (VgV) für die Verpflegungsleistungen in den Kitas, Horten und Schulen der Gemeinde Wustermark wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die das Ausschreibungsverfahren mit vorbereiten und begleiten soll.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter:innen des jeweiligen Kitaausschusses,
2. die jeweiligen Leiterinnen der Kitas und Horte,
3. ein(e) Vertreter:in der jeweiligen Schulleitungen,
4. zwei Vertreter:innen der jeweiligen Elternkonferenzen,
5. die Vorsitzende sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses Bildung und Soziales der Gemeinde Wustermark sowie Vertreter:innen der Gemeindeverwaltung.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 18 a BbgKVerf erfolgen.

Bei Bedarf können Sachkundige oder Referenten etc. hinzugezogen werden.

Zukünftig wird über den jeweils aktuellen Sachstand zum Ausschreibungsverfahren im zuständigen Ausschuss informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Auswahl des neuen Logos für die Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 161/2023**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung entscheidet über das neue Logo, welches die Gemeinde Wustermark zusätzlich zum Wappen in der Öffentlichkeit repräsentieren soll.

Mit dem Stand 24.10.2023 haben 630 Bürgerinnen und Bürger an der Abstimmung teilgenommen.

Variante 1 mit einem Durchschnitt von 4.06 von 5.00 möglichen Punkten

Wortmarke: handschriftliches „Wustermark“

Bildmarke: Ortsteilumrandung

Wustermark: Hellblau (Himmel), Elstal: Gelb (Sonne), Priort: Grün (Heide), Buchow-Karpzow: Dunkelbau (Havel), Hoppenrade: Rot (Mohn)



Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertreterin in der Gemeinde Wustermark für die VIII. Kommunalwahlperiode
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 154/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass

Herr Joachim Schreiber zum Wahlleiter

und

Frau Marie-Elise Müller zur stellvertretenden Wahlleiterin

für die kommende VIII. Kommunalwahlperiode 2024 bis 2029 für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark berufen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Wahlkreiseinteilung der Gemeinde Wustermark in der VIII. Kommunalwahlperiode
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 153/2023**

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die durchzuführenden Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 09.06.2024 und die damit verbundene Kommunalwahlperiode 2024 bis 2029 für das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark **einen** Wahlkreis zu bilden.

Der Wahlkreis umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2024

**1. Haushaltssatzung
Vorlage: 145/2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1
Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	33.582.400,00 UR
ordentlichen Aufwendungen auf	35.248.600,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.979.200,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	179.000,00 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	42.592.900,00 EUR
Auszahlungen auf	45.805.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.649.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.055.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.943.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.069.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	680.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

**§ 2
Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

§ 5

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 30.11.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wustermark

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 28.11.2023 unter der Beschlussnummer 145/2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 wird dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltsatzung 2024 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Dienstag 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
 Donnerstag 08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 305,
 Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 30.11.2023

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister

**Lesefassung
 Neufassung der Hundesteuersatzung
 der Gemeinde Wustermark vom 26.09.2023**

Hundsteuersatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18 S. 6), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund zu persönlichen Zwecken in ihrem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter als gemeinsam gehalten.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen an einen Dritten dauerhaft abgegeben wurde und der Dritte die Übernahme des Hundes seinerseits schriftlich gegenüber der Gemeinde Wustermark bestätigt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 60,00 €
 - b) für den 2. Hund 100,00 €
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund je 165,00 €
- 2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung jährlich

a) für den 1. Hund	360,00 €
b) für den 2. Hund	784,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund je	1.560,00 €
- 2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von einem gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dieser Satzung auszugehen:

- a.) American Pitbull Terrier
- b.) American Staffordshire Terrier
- c.) Bullterrier
- d.) Staffordshire Bullterrier
- e.) Tosa Inu
- f.) Alano
- g.) Bullmastif
- h.) Cane Corso
- i.) Dobermann
- j.) Dogo Argentino
- k.) Dogue de Bordeaux
- l.) Fila Brasileiro
- m.) Mastiff
- n.) Mastin Espanol
- o.) Mastino Napoletano
- p.) Perro de Presa Canario
- q.) Perro de Presa Mallorquin
- r.) Rottweiler

- 3) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerfreiheit nach § 4, Steuerbefreiung nach § 5, sowie Steuerermäßigung nach § 6 nicht gewährt.

§ 4 Steuerfreiheit

Natürliche Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, von der Steuer befreit, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
2. Hunden, die als Meldehunde, Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
5. Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die über einen gültigen Jagdschein verfügen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundbrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können.
6. Hunden, die aus der städtischen Tierauffangstation übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von sechs Monaten und gilt jeweils nur für die Übernahme eines Hundes.
7. Herdengebrauchshunde berufsmäßiger Schäfer.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Hundesteuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 dieser Satzung genannten Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die vom nächsten bewohnten Grundstück mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind. Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Hund als Wachhund geeignet ist und zur Bewachung verwendet wird. Werden auf dem Grundstück mehrere Hunde gehalten, gilt die Steuerermäßigung nur für den 1. Hund.
- 2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Wustermark zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Wustermark anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres – durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig.
- 3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- 4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Wustermark anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Wustermark abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung hat der Hundehalter die Rasse des Hundes anzugeben.
- 4) Die Gemeinde Wustermark übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten

der Gemeinde Wustermark die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hunde nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- 5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wustermark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Wustermark übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Wustermark nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Wustermark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 die von der Gemeinde Wustermark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- 4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVer) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 13.06.2013 außer Kraft.

Wustermark, 05.10.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Wustermark vom 26.09.2023 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 24.11.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2021, wird wie folgt geändert:

1.1 OT Elstal

Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
				Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
Am historischen Kärwerk	Zum Bahncampus	Ende Auebau	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1	A	/
Am Speisehaus der Nationen	Zum Olympischen Dorf	Ende Bebauung	Privatstraße	A	A	/	/	A	A	/
Jesse-Owens-Ring	Zum Olympischen Dorf	Am Speisehaus der Nationen	Privatstraße	A	A			A	A	
Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Hauptstraße	Schneeheidering	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	G	/
Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Schneeheidering	Heidelerchenallee	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	G	/
Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Heidelerchenallee	Glockenheidering	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	G	/
Wegeverbindung Hauptstraße Unter den Kiefern	Glockenheidering	Unter den Kiefern	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	G	/
Zum Olympischen Dorf	Zum Wasserwerk	Radelsberg	Gemeindestraße	G	GWS	/	A	G2	GWS	/
Zum Olympischen Dorf	Radelsberg	Hauptstraße	Gemeindestraße	G	GWS	/	A	G2	GWS	/

1.2 OT Wustermark

Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
				Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
Am Markt	Zufahrt Einkaufsmarkt Aldi	Sichweg (Fkt. 3-88) Zufahrt		A	A	/	/	A	/	/

- 2. Alle Änderungen sind grau hinterlegt und durch Fettdruck hervorgehoben. Alle fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend.
- 3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wustermark, den 05.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) vom 05.12.2023 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 05.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

„Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ – Hinweis zur Veröffentlichung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Diese 13. Änderungssatzung beinhaltet Änderungen im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“, die ab dem 01.01.2024 in Kraft treten. Das vollständige „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ mit den Änderungen, die sich gegenüber der 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2021 ergeben, ist auf der Homepage der Gemeinde Wustermark veröffentlicht.

Zur Kenntlichmachung werden die geänderten Abschnitte fett gedruckt und grau markiert.

Die Originalunterlagen können im FB III, Bauen und Wohnumfeld, Zimmer 109, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Dienstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–16.00 Uhr

eingesehen werden.

Wustermark, den 05.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:
 - 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,89 €/m
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 1,79 €/m
 - 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,67 €/m
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 0,63 €/m
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wustermark, den 05.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2023 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 05.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der 9. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 05.12.2023 die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 wie folgt verändern werden:

	alt in €	neu in €
Straßenreinigung		
a) auf der Fahrbahn	0,91	0,89
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,14	1,79
Winterdienst		
a) auf der Fahrbahn	0,66	0,67
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,57	0,63

Alle Gebührenpflichtigen erhalten die Neubescheide im kommenden Jahr. Der bisherige Fälligkeitstermin zum 01.07. des jeweils laufenden Jahres gilt hierbei weiter.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebühr per SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Wustermark einziehen zu lassen. Ein entsprechender Vordruck ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. steht auf der Homepage www.wustermark.de unter der Rubrik „Verwaltung und Politik – Leistungen – Bankverbindung der Gemeinde Wustermark“ zum Download bereit. Die Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat am 28.02.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ im Ortsteil Elstal und die parallele Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 02/2023 am 24.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht worden.

Räumliche Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,25 Hektar. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 19 und 39 der Flur 1 der Gemarkung Elstal.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 8,2 Hektar. Er umfasst die Flurstücke 24 und 39 der Flur 1, das Flurstück 11/1 der Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 17, 18, 19 und 23 der Flur 1 sowie Teilflächen der Flurstücke 80 und 415 der Flur 2 der Gemarkung Elstal.

Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung für den Bebauungsplan ist das Erfordernis zur Errichtung einer neuen Feuerwache im Nordwesten des Ortsteils Elstal. Am Standort in der Eisenbahnersiedlung besteht nicht die Möglichkeit, eine Feuerwache nach geltenden Richtlinien und Normen zu errichten. Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Eignungsprüfung der Potenzialflächen als geeigneter Standort ausgemacht. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer zeitgemäßen Feuerwache für den Ortsteil Elstal mit angrenzendem Übungsplatz sowie einer Rettungswache. Das Vorhaben ist nach geltendem Planungsrecht nicht zulässig.

Da sich das Vorhaben nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark entwickeln lässt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Diese gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ der Gemeinde Wustermark einschließlich der Begründung sowie der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom

15. Januar 2024 bis 16. Februar 2024

im Internet im Planungsportal Brandenburg unter <https://planungsportal.brandenburg.de/> sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter <https://www.wustermark.de/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen sie im Rathaus (Zimmer 224), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–262 (Frau Schoor) zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, entweder über das Planungsportal Brandenburg oder per E-Mail an gemeindeentwicklung@wustermark.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich

1. an Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark,
2. per Telefax 033234/73–250 oder
3. während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

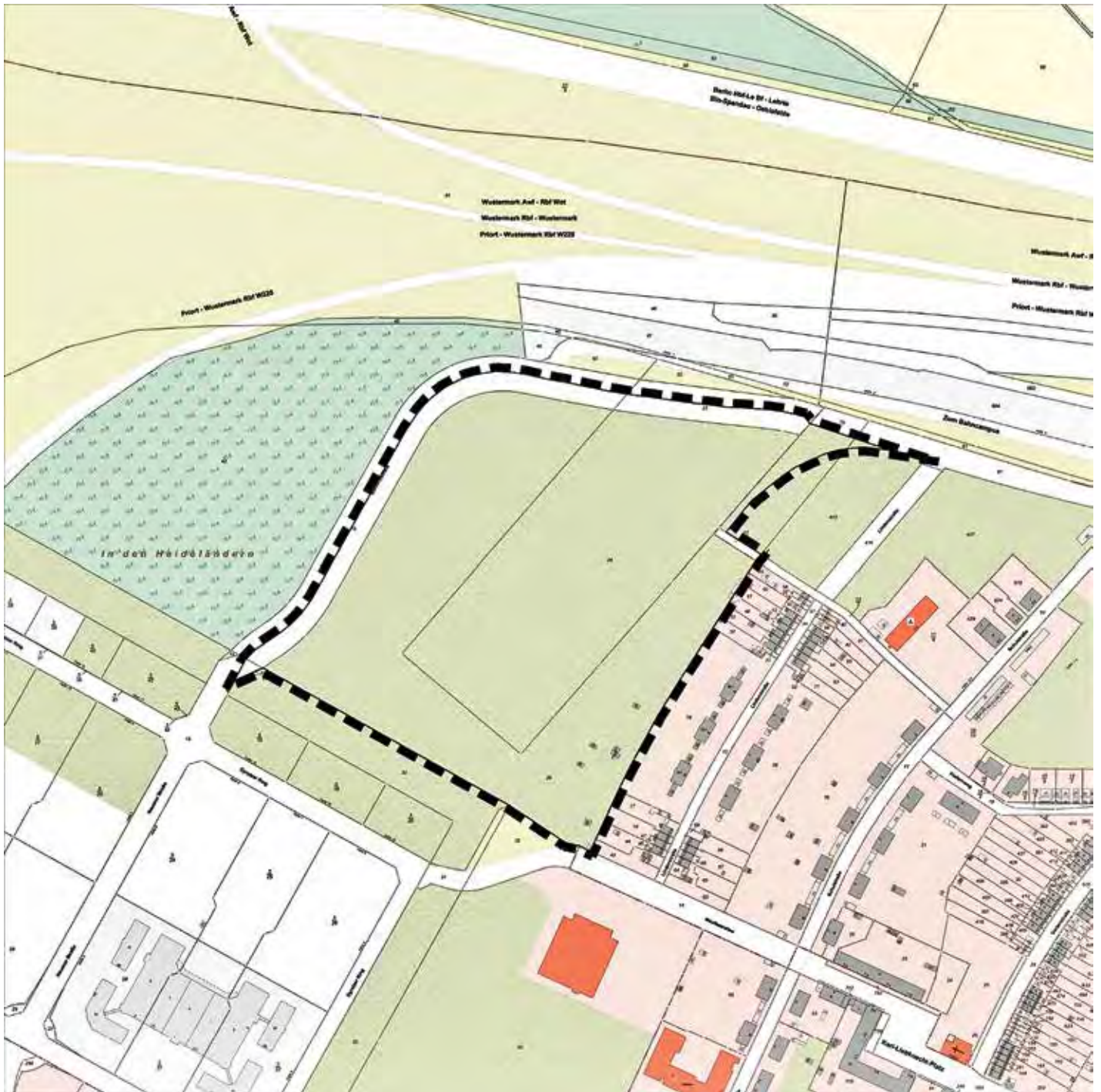
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und unter <https://www.wustermark.de/aktuelles/oeffentlicheauslegungen/> zum Herunterladen bereitsteht.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Maßstab: 1:2.000

Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Maßstab: 1:5.000

Wustermark, 06.12.2023

Holger Schreiber
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes
des Bebauungsplanes Nr. W 49
„Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 28.02.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch das Gewerbegebiet Zeestow sowie die etwa zwischen 120 und 500 m nördlich der Bundesstraße 5 verlaufende Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- im Osten durch einen Grünzug auf der zurückgebauten Trasse der Anschlussbahn zwischen dem Bahnhof Wustermark und dem Umspannwerk Wustermark,
- im Süden durch die Bundesstraße 5 (B 5),
- im Westen durch den Knotenpunkt von Bundesstraße 5 und Landesstraße 863 (L 863).

Die folgenden Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark sind Bestandteil des etwa 20,3 ha großen Geltungsbereiches:

Flurstück	Umfang im Geltungsbereich
120	vollständig
122	vollständig
123	vollständig
124	vollständig
125	vollständig
126	vollständig
891	vollständig
927	vollständig
995	vollständig
1037	vollständig
1053	vollständig
1057	teilweise
1062	vollständig
1083	vollständig

Ziel und Zweck der Planung

Auf einer etwa 20,3 ha großen Fläche zwischen dem Knotenpunkt von B 5 und L 863, der gleichzeitig die B5-Anschlussstelle Gewerbegebiet Zeestow/Wernitz darstellt, und dem Wustermarker Umspannwerk will das Londoner Unternehmen VIRTUS Data Centres einen Teil des in Wustermark geplanten Rechenzentrums campus realisieren. Im Plangebiet selbst sind nach aktuellem Stand fünf Module des Rechenzentrums mit einer Stromleistung von insgesamt 160 MW in der Endausbaustufe geplant. Im Bebauungsplan soll ein Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden, das bauliche Anlagen zum Betrieb eines Rechenzentrums zulässt. Hierzu zählen neben den bereits genannten Rechenzentrumsmodulen auch Büro-, Aufenthalts- und Schulungsräume, Transformationsanlagen, Gene-

ratorenanlagen nebst Schornsteinen einschließlich Treibstofftanks, Wärmetauscher oder Wärmeübergabestationen sowie bauliche Anlagen zur Regenrückhaltung und zur Sicherung des Geländes. Der Bebauungsplan weist zudem private Grünflächen und öffentliche Straßenverkehrsflächen aus. Zur Erschließung des Gebietes ist eine von der L 863 abzweigende Stichstraße herzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen und die Umweltverträglichkeit gesichert werden. Das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches gewerbliche Bauflächen, eine unterirdische Ferngasleitung sowie zwei oberirdische Hochspannungsleitungen dar. Da ein Rechenzentrum prinzipiell in einem Gewerbegebiet zulässig ist, wird davon ausgegangen, dass sich das beabsichtigte Planungsziel aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lässt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark bestimmte zu diesem Zweck in ihrer Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss der Drucksache 149/2023 die nachstehenden Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 und textlichen Festsetzungen vom 18.10.2023
- Begründung des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ vom 06.12.2023
- Vorstudie zur Nutzung der Abwärme vom 25.09.2023
- Artenschutzgutachten vom 08.08.2023
- Schalltechnische Ersteinschätzung vom 22.09.2023
- Stellungnahme Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Data Centern vom 07.08.2023

Alle vorgenannten Unterlagen sind vom

15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024

auf der Homepage des Planungsportals Brandenburg unter www.planungsportal.brandenburg.de/ sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter www.wustermark.de/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/ abrufbar. Darüber hinaus liegen sie als eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–239 zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, entweder über das Planungsportal Brandenburg oder per E-Mail an gemeindeentwicklung@wustermark.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich

- 1. an die Postanschrift Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark,
- 2. per Telefax 033234/73–250 oder
- 3. während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben

können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und unter www.planungsportal.brandenburg.de/oder_www.wustermark.de/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/ zum Herunterladen bereitsteht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ (rote, gestrichelte Umgrenzung; Quelle Luftbild: GeoBasis-DE/LGB 2023)

Wustermark, den 06.12.2023

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark

Bei der **Gemeinde Wustermark** ist zum 01.01.2024 das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen.

Alle an diesem Ehrenamt interessierten Bürger*innen sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes **bis zum 19.01.2024 beim Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark** einzureichen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Personen, die diese Ämter bekleiden wollen, müssen

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein,
- das Wahlrecht besitzen,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- im Bereich der Gemeinde Wustermark wohnen.

Darüber hinaus soll die Schiedsperson im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollte zudem einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Erfahrungsgemäß ist mit einem Zeitaufwand von 20–30 Stunden im Jahr zu rechnen.

Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Aufwendungen für Maßnahmen die entstehen, um Schiedspersonen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, trägt die Gemeinde Wustermark.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Gemeindevertretung gewählt und anschließend durch die Direktorin des Amtsgerichts Nauen in das Amt berufen.

Die Schiedsstelle ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen hat die Schiedsstelle und damit die Schiedsperson die Aufgabe, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Art zu schlichten und zum Abschluss zu bringen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Streitigkeiten sowie über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt. Die Schiedsperson erörtert mit den Streitparteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung in der Streitsache. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen finden Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de oder auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/politik/schiedsstelle/. Gern steht Ihnen für Rückfragen Herr Michael Hofmann in der Gemeinde Wustermark unter der Telefonnummer 033234/73–218 zur Verfügung.

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Wahlen

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark, des Ortsbeirates des Ortsteils Buchow-Karpzow, des Ortsbeirates des Ortsteils Elstal, des Ortsbeirates des Ortsteils Hoppenrade, des Ortsbeirates des Ortsteils Priort und des Ortsbeirates des Ortsteils Wustermark am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wustermark

vom 06. Dezember 2023

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark, des Ortsbeirates des Ortsteils Buchow-Karpzow, des Ortsbeirates des Ortsteils Elstal, des Ortsbeirates des Ortsteils Hoppenrade, des Ortsbeirates des Ortsteils Priort und des Ortsbeirates des Ortsteils Wustermark

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Wustermark hat durch Beschluss das Wahlgebiet der Gemeinde Wustermark in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung

schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei dem

Wahlleiter für die Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1,
14641 Wustermark

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinde Wustermark** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann entweder **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie

eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **33** Bewerbende enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbenden

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbenden auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die oder der Bewerbende muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nr. 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Wustermark durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Wustermark durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Gemeindevertretung Wustermark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der **Wahlbehörde,**
Gemeinde Wustermark,
Bürgeramt (Raum 120) 1. OG,
Hoppenrader Allee 1,14641 Wustermark

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark) spätestens bis zum**

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Wustermark, Bürgeramt (Raum 120) 1.OG,** Hoppenrader Allee 1,14641 Wustermark aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Form-

blätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Wustermark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre

oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Mittwoch, den **10. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

B. Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils ist das Gebiet dieses Ortsteils und ggf. zugehöriger Gemeindeteile. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt

3 Mitglieder des Ortsbeirats Buchow-Karpzow,
7 Mitglieder des Ortsbeirats Elstal,
3 Mitglieder des Ortsbeirats Hoppenrade,
5 Mitglieder des Ortsbeirats Priort,
5 Mitglieder des Ortsbeirats Wustermark

zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens

4 (Ortsbeirat Buchow-Karpzow)
10 (Ortsbeirat Elstal)
4 (Ortsbeirat Hoppenrade)
7 (Ortsbeirat Priort)
7 (Ortsbeirat Wustermark)

Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Wustermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Wustermark wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens

3 (Ortsbeirat Buchow-Karpzow)
10 (Ortsbeirat Elstal)
3 (Ortsbeirat Hoppenrade)
5 (Ortsbeirat Priort)
10 (Ortsbeirat Wustermark)

Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

7. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 10. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Die Mustervordrucke stehen auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.wahlen.brandenburg.de) zur Verfügung. Der Formularserver kann zur Erstellung der Wahlvorschläge und einer ersten Prüfung genutzt werden.

Wustermark, den 06.12.2023

*gez. Herr Joachim Schreiber
Der Wahlleiter für die Gemeinde Wustermark*

Sonstige Mitteilungen

Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahlen und Volksabstimmungen – wir suchen jederzeit engagierte Bürgerinnen und Bürger, die uns bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen unterstützen

Die nächsten Wahlen im Jahr 2024 finden zu den folgenden Terminen statt:

- 26.05.2024 Wahl zum Landrat des Kreises Havelland
- 09.06.2024 Europa- und Kommunalwahlen 2024 sowie ggf. die Stichwahl zur Wahl des Landrates
- 22.09.2024 Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelferin/Wahlhelfer ist interessant und abwechslungsreich. Wenn Sie Demokratie live erleben und unterstützen wollen, sind Sie herzlich eingeladen, sich als ehrenamtliche Wahlhelferin, ehrenamtlicher Wahlhelfer bei uns zu bewerben. Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen und freuen uns über Ihr ehrenamtliches Engagement. Die Gemeinde Wustermark hat das Ziel, einen festen Stamm von Wahlhelfenden zu binden, die uns bei regelmäßig stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen unterstützen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass durch die Vermittlung von Kenntnissen im Wahlrecht die Qualität der Arbeit der Wahlvorstände erhöht wird. Die Wahlhandlung soll damit rechtssicher und zügig erfolgen.

Die Bereitschaftserklärung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen in der Zukunft und kann jederzeit widerrufen werden. Eine erneute Meldung ist nur erforderlich, wenn Sie nur an einem ganz bestimmten Wahltermin teilnehmen wollen. Das Wahlamt prüft vor jeder Wahl, ob Ihr Einsatz auch rechtlich zulässig ist – Sie müssen die Voraussetzungen für die jeweilige Wahl erfüllen und können auch nicht zeitgleich kandidieren und ein anderes Wahlamt besetzen.

Der Einsatz erfolgt in einem der Wahllokale im Gemeindegebiet oder einem Briefwahllokal. Wenn Sie in einem bestimmten Wahllokal eingesetzt werden möchten, geben Sie Ihren Wunsch bitte an. Da der gewünschte Einsatzort nicht immer verfügbar ist, teilen Sie bitte ebenfalls mit, ob Sie mobil und flexibel einsetzbar sind. Die Berufungen erfolgen mindestens 6 Wochen vor der Wahl.

Der Wahltag beginnt gegen 7:30 Uhr mit dem Treffen des Wahlvorstandes. Die Wahllokale sind am Wahlsonntag von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Ab 18:00 Uhr beginnt dann die Auszählung. Zu den Aufgaben der Wahlvorstände gehört es, die Stimmabgabe während der Wahlhandlung zu überwachen und die Auszählung vorzunehmen. Während des Wahltages müssen nicht immer alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein, die erforderliche Anzahl zur Aufrechterhaltung der Beschlussfassung muss allerdings gewährleistet sein. Ab 18 Uhr beginnt dann die Auszählung bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Für die Tätigkeit als ehrenamtliche Wahlhelfende wird am Wahltag eine Aufwandsentschädigung, das sogenannte „Erfrischungsgeld“ gezahlt. Die Gemeinde Wustermark hat beschlossen, ein höheres Erfrischungsgeld als das gesetzlich vorgesehene zu zahlen. Wahlvorsteher und Stellvertreter erhalten 90 €, die übrigen Mitglieder der Wahlstände 70 €. Damit ist auch ein etwaiger Auslagenersatz (Tagegeld) nach Reisekostenregelung abgegolten (Anrechnung des Erfrischungsgeldes auf das Tagegeld gem. § 7 Abs. 2 BbgKWahlV, § 8 Abs. 2 BbgLWahlV, § 10 Abs. 2 EuWO, § 10 Abs. 2 BundesWO). Wahlhelfenden wird die Mitarbeit in einem Wahlvorstand auf Wunsch bescheinigt.

Wenn Sie uns als Wahlhelfende unterstützen möchten, melden Sie sich mit dem hier hinterlegten Vordruck oder online an. Ihre Wünsche zum Einsatzort sowie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Freunden in einem Wahllokal werden geprüft und meistens erfüllt.

Per E-Mail erreichen Sie uns unter wahlen@wustermark.de.

Telefonisch erreichen Sie unser Wahlbüro (Bürgeramt) unter: 033234 73-0 oder 73-231

Link: Formular Anmeldung Wahlhelfende

Ergänzende Information gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Erhebung von Daten im Rahmen der Tätigkeit als Wahlhelfende:

Gemäß § 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz, § 46 Abs. 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes sowie § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Folgende Daten werden gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

Sollten Sie der Datenspeicherung für künftige Wahlen gleich widersprechen wollen, können Sie das in diesem Formular tun. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt widersprechen wollen, können Sie dies gegenüber der Gemeinde Wustermark, Bürgeramt, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark oder per E-Mail wahlen@wustermark.de unter Angabe Ihres Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie Ihrer Anschrift erklären.

Die allgemeinen Hinweise finden Sie unter <https://www.wustermark.de/datenschutz/>

Das neue Logo der Gemeinde Wustermark ist da

Es ist so weit, die Gemeindevertreter: innen haben am 05.12.2023 einstimmig, den Beschluss zum neuen Logo verabschiedet.

Insgesamt hatten 691 Bürger:innen an der vorhergehenden Abstimmung teilgenommen. Neun Entwürfe standen dabei zur Auswahl. Die Gemeindevertreter:innen bestärken nun die Entscheidung und entschlossen sich ebenfalls für das erstplatzierte Logo.

Die neue Wort- und Bildmarke zeigt, neben dem Schriftzug GEMEINDE Wustermark, die Ortsteilumrandungen des Gemeindegebietes welches in seine fünf Ortsteile aufgeteilt ist. Der Schriftzug „Wustermark“ ist handschriftlich erstellt. Das soll an die ebenfalls geschwungen geschriebene Wortmarke vom Havelland erinnern und die Identifikation mit der Region stärken.

Besonders stolz sind wir darauf, dass wir ca. 95 % der Arbeiten am Logo innerhalb der Verwaltung erledigen konnten. Dadurch war es uns möglich, dieses zeitaufwändige Projekt mit nur minimalem finanziellen Aufwand umzusetzen.



In den nächsten Monaten wird das neue Logo finalisiert und es wird ein Handbuch zur Nutzung erstellt. Anschließend soll auf Basis des Logos ein neues Corporate Design erstellt werden. Die neue Wort-Bildmarke kann, nach Genehmigung der Verwaltung, natürlich auch kostenfrei von den lokalen Vereinen genutzt werden.

Darüber hinaus werden sich die Bürger:innen auch auf vielfältige Merchandise Artikel mit dem neuen Logo freuen können, z. B. Aufkleber und Tassen.

Das neue Logo der Gemeinde Wustermark wird in Zukunft zusätzlich zum Wappen eingesetzt und soll mit diesem nicht in Konkurrenz stehen.

Einen Dank an unsere Ehrenamtler

Am 13.10.2023 konnten wir in Elstal bei Karls zusammen mit den Ortsvorstehern in einem würdigen Rahmen Danke sagen, bei den mehr als 100 Ehrenamtlichen, die sich für das Wohl anderer engagieren. „Wir haben diese Feier bisher in der Aula der Grundschule Wustermark gemacht und wollten jetzt mal eine andere Location ausprobieren“, so unser Bürgermeister. Das Terminal bei Karls kam dabei bei allen sehr gut an. Die beiden Musiker, das „Dynamische Duo“, bestehend aus den Elstalern Jörg Bringmann und Marian Skawronek, sorgten zusätzlich zum DJ für gute Stimmung.

Aus allen fünf Ortsteilen waren ehrenamtliche Helferinnen und Helfer eingeladen. Beiräte, Sportvereine, Tierfreunde, unsere Kulturvereine und natürlich die Frauen und Männer unserer freiwilligen Feuerwehr, sie alle nahmen die Einladung gerne an.

Herr Schreiber fand dabei passende Worte, was das Ehrenamt ausmacht. „Nachts, wenn andere schlafen und die Sirene geht, springen sie aus den Betten. Unentgeltlich, bei Wind und Wetter. Das ist immer wieder hervorzuheben.“

Im Anschluss an die Redebeiträge und Vorstellungen konnten sich die Ehrenamtler bis in den späten Abend untereinander und mit den Vertretern aus der Politik austauschen.

Ein, wie wir finden, gelungenes Modell, welches wir sicher wiederholen werden.



Unsere Kuhdammbrücke ins GVZ

Die 75 Meter lange Stabbogenbrücke verbindet jetzt wieder die beiden Ufer des Havelkanals am Rande des GVZ Wustermark.

Die Brücke wurde in den letzten Monaten ausgeschoben, aufgeschnitten, verbreitert und nun wieder eingeschoben.

Der ehemals eine Fahrstreifen wurde so auf zwei Spuren verbreitert und bietet in Zukunft einen besseren Zugang ins GVZ.

Im Zuge der Bauarbeiten wird auch die L202 umverlegt und führt anschließend durch das Güterverkehrszentrum. Die Arbeiten sollten im Juni 2024 beendet sein.



Start des zweiten Bauabschnitts des Olympischen Dorfes

Nachdem der erste Bauabschnitt des Olympischen Dorfes bereits weitestgehend fertiggestellt ist, sind im Herbst dieses Jahres die Erschließungsarbeiten für den zweiten Entwicklungsbereich angefallen. In dem südöstlich an den ersten Bauabschnitt anschließenden, von Auenlandschaften sowie der B 5 eingerahmten Bereich sind vielfältige Strukturen vorgesehen.

So soll die bestehende Bausubstanz aus verschiedenen Zeitschich-

ten weitestgehend erhalten bleiben und um Neubauten in der historischen Fächerstruktur ergänzt werden. Neben etwa 370 Wohnungen entstehen Flächen für wohnverträgliches Gewerbe sowie Gastronomie und Dienstleistungen.

Zudem ist der Erhalt von Wald- und Grünflächen entlang der B5 vorgesehen. 2024 soll die Erschließung fertiggestellt werden. Mit dem Bezug erster Wohnungen ist ab 2025 zu rechnen.



Die Tafel in Elstal wird renoviert



Frau Schröter von der Elstaler Tafel und Bürgermeister Holger Schreiber entrümpeln symbolisch die letzten Kleinigkeiten aus dem Gebäude.



Die Bürgerbegegnungsstätte ist das vorübergehende Zuhause der Tafel für den Zeitraum der Baumaßnahmen.

Am 26.10. war es so weit. Die fleißigen Helfer vom Wustermarker Bauhof standen vor der Tür im Ernst-Walter-Weg 6 in Elstal und halfen, die letzten schweren Gegenstände aus dem Gebäude zu räumen.

Dem gingen natürlich lange Planungen voraus, was muss gemacht werden, wie hoch sind die Kosten und wo soll die Tafel in der Zeit der Bauarbeiten untergebracht werden?

Die Ideen und Wünsche der Tafel umzusetzen, war der Verwaltung und der Gemeindepolitik in Wustermark bei diesem Projekt besonders wichtig. „Um den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern um Frau Schröter zu zeigen, wie wichtig sie für unsere Gemeinde sind, wollen wir ihnen auch bestmögliche Räumlichkeiten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen.“ So der Bürgermeister.

Insgesamt werden über 60.000 Euro in die Renovierung des gemeindeeigenen Gebäudes und der Außenanlagen investiert. Nicht alles davon kommt von der Gemeinde, viele lokale Unternehmen boten ebenfalls ihre Hilfe an, von Arbeitsleistungen über Sach- und Geldspenden ist alles dabei. „Wir möchten uns bei den Unternehmen bedanken, die bereits unterstützt haben und bei denen, die im Laufe der Arbeiten noch unterstützen werden. Unser großer Dank

geht dabei an die HVLE, Spedition Diebel, die GWV, Küchentreff Leue, das Designer Outlet Berlin, Baumschule Fichtelmann und alle, die ich jetzt noch vergessen habe.“, so Schreiber.

Es gab sogar eine Crowdfunding-Aktion. „2250 Euro sind dabei für die Tafel zusammengekommen.“ Berichtet Gemeindeglied Sebastian Kelm. „Wir haben die Tafel bei der Sammlung unterstützt und ihnen einen eigenen Account bei der Spendenplattform betterplace.org angelegt und diesen verwaltet, so kann jetzt das lang ersehnte Vordach für die Terrasse vor dem Gebäude finanziert werden“ so Kelm weiter. Alle Spenderinnen und Spender werden nach der Fertigstellung des Projektes namentlich auf einer Tafel am Gebäude erwähnt.

Für die Zeit der Arbeiten zieht die Tafel nur wenige hundert Meter weiter, in die Bürgerbegegnungsstätte, Karl-Liebnecht-Platz 2e, in Elstal. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich Ende Januar 2024 abgeschlossen sein, dann wird das Objekt inklusive Mobiliar an die Tafel übergeben.

Die Ausgabestelle der Tafel in Elstal ist aktuell montags und donnerstags von 14:00 Uhr–16:00 Uhr geöffnet. Telefonisch können Sie die Tafel unter der 0151/64 87 29 67 erreichen.

Herbstputz in Hoppenrade

Am 11.11.23 hat der Ortsbeirat Hoppenrade zum gemeinsamen Dorfputz geladen. Insgesamt 14 Bürgerinnen und Bürger folgten der Einladung und packten gemeinsam an, um das Erscheinungsbild von Hoppenrade noch weiter zu verbessern.



So wurde beispielsweise viel Laub geharkt und einiger Unrat aufgesammelt.

Abschließend wurde zusammen mit den Frauen und Männern der Feuerwehr gegrillt.

Der Herbstputz fand bereits das zweite Mal statt und ist auch für nächstes Jahr wieder fest vom Ortsbeirat eingeplant.



KLIMASCHUTZ SELBER MACHEN!

MIT EINER FÖRDERUNG
AUS DEM
KLIMASCHUTZFONDS
WUSTERMARK

SIE MACHEN KLIMASCHUTZ? WIR UNTERSTÜTZEN SIE!

In vielen Bereichen ist die Gemeinde Wustermark in Sachen Klimaschutz aktiv.

Von der Umstellung des **Rathausfuhrparks** auf 100% Ökostrom, über die sukzessive Umstellung der **Straßenbeleuchtung** auf LED-Leuchtkörper bis hin zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt innerhalb des Gemeindegebiets durch den kommunalen **Flächenpool** engagiert sich die Gemeinde für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Und das sind nur wenige Beispiele aus einer ganzen Reihe bereits umgesetzter Maßnahmen.

Seit 2022 fördert die Gemeinde darüber hinaus **Privatpersonen**, die eigene Projekte umsetzen möchten, mit Mitteln aus dem Klimaschutzfonds.

Das jährliche Budget beträgt 10.000,00 Euro. Pro Projekt können bis zu 300,00 Euro Zuschuss beantragt werden.

WELCHE PROJEKTE WERDEN GEFÖRDERT?

Pauschal gesagt: **Alles was gut fürs Klima ist!**

Pflanzen Sie Bäume und Sträucher. Begrünen Sie Ihr Carport-Dach. Installieren Sie ein Balkonkraftwerk. Kaufen Sie sich ein Lastenrad. Organisieren Sie einen Aufräumtag. Bieten Sie einen Klima-Workshop an. Bauen Sie sich Wasserspar-Armaturen ein.

Die gesamte **Förderrichtlinie** finden Sie unter www.wustermark.de/klimaschutz.

Die Förderung beträgt bis zu 300,00 Euro (bei Gehölzpflanzungen 100,00 Euro), maximal aber 50% der Gesamtprojektkosten.

Es gibt nur eine Einschränkung: Projekte, die insgesamt über 5.000,00 Euro kosten, werden nicht gefördert. Hier kann davon ausgegangen werden, dass unsere Mikroförderung keine zusätzliche Motivation bringt, das Projekt umzusetzen. Der Verwaltungsaufwand wäre dann im Vergleich zum Nutzen der Förderung zu hoch.

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist ausdrücklich erwünscht. Achten Sie hierbei jedoch auf die Regularien der jeweils anderen Förderinstitution.

WER KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Alle volljährigen Personen mit **Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark** können Mittel aus dem Klimaschutzfonds beantragen.

Pro Person können jährlich **bis zu zwei Projekte** gefördert werden.

WIE BEANTRAGE ICH MEINEN ZUSCHUSS?

Sie finden das Antragsformular unter www.wustermark.de/klimaschutz



Reichen Sie das ausgefüllte **Antragsformular** zusammen mit einem **Kostenvoranschlag** oder einem anderen geeigneten Nachweis über die voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten ein. Am liebsten ist uns die digitale Antragstellung, damit nicht unnötig Papier verbraucht wird. Aber auch per Post ist die Beantragung möglich.

Ihr Antrag wird im Rathaus geprüft und an den **Vergaberat** weitergeleitet. Dieser besteht aus einem Verwaltungsmitarbeiter sowie zwei gewählten Vertreter*innen und einer Stellvertreterin aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt.

Wenn der Vergaberat positiv entschieden hat, erhalten Sie einen **Förderbescheid**.

Sobald Sie Ihr Projekt fertig umgesetzt haben, weisen Sie uns die **erfolgreiche Durchführung** mit Fotos, Rechnungen und Zahlungsnachweisen nach.

Die Gemeinde überweist Ihnen anschließend Ihren **Zuschuss**.

WICHTIG:
ANTRAG VOR PROJEKTBEGINN EINREICHEN!
ERST DANACH AUFTRÄGE ERTEILEN ODER KÄUFE TÄTIGEN.



SENIORENBEIRAT WUSTERMARK

Unter dem Motto
- Raus aus der Einsamkeit -
unternehmen wir interessante Ausflüge,
wie Tagestouren durch die Region oder
Ausfahrten mit dem Schiff.
Zur geistigen Ertüchtigung bieten wir
Lesungen und informieren in Vortragsrei-
hen über Themen wie den „Enkeltrick“,
Vorsorgevollmachten usw.



Sie möchten bei unseren Aktivitäten
dabei sein oder wollen sich sogar mit
einbringen?

Ansprechpartnerin
Karin Schiewe,
Vorsitzende des Seniorenbeirates
Telefon: +49 (0)33234 60270
seniorenbeirat@wustermark.de

Wir pflegen den lebhaften Austausch
mit den ambulanten Pflegeeinrichtungen.
Wir besuchen regelmäßig die zwei Pflegehei-
me in der Gemeinde und halten Kontakt zu
den Tagespflegeeinrichtungen.
Der Seniorenbeirat hat Interessen am politi-
schen Leben der Gemeinde und arbeitet in
einigen Gremien mit und hält Kontakt zu den
Ortsvorstehern.



Zentralafrika e.V. hilft Waisenkindern in der Zentralafrikanischen Republik

Der Verein mit Sitz in Elstal wird vor allem von Menschen aus der Gemeinde Wustermark getragen. 100 % der Spenden gehen an Waisenkinder aus den Orten Cantonier und Baboua in der Zentralafrikanischen Republik nahe der Grenze zu Kamerun. Verwaltungskosten, Werbung und gelegentliche Austauschreisen werden durch private Mittel und Fördergelder finanziert.



Die Zentralafrikanische Republik ist extrem arm und durch jahrelange Konflikte zerrüttet. Selbst das traditionelle ländliche Selbstversorgerleben wird durch Gewalt und Korruption erschwert.

Viele Kinder werden zu Waisen oder Halbweisen. Nachbarn oder Verwandte nehmen sie auf. Hier setzt unsere finanzielle Unterstützung an.

Für Familien, die von der Hand in den Mund leben, ist eine geringe Summe Bargeld schon eine große Hilfe. Familien erhalten derzeit monatlich für ein aufgenommene Kind 3,80 €. Ein Paar Schuhe, Hefte, Schreibzeug, ein T-Shirt oder bei Bedarf ein Medikament machen schon einen Unterschied.

Waisenkinder in der Zentralafrikanischen Republik. Foto: S. Schiewe

Ein verlässlicher Partner vor Ort organisiert diese Hilfe: Lucien Gbowi ist Pastor der Lutherischen Kirche der Zentralafrikanischen Republik. Er hat die Not identifiziert und mit uns das Projekt entwickelt. Er nimmt unsere Zahlungen in Empfang und sorgt für die Verteilung an die 50 Kinder. Er und ein Betreuer, Zina Nicholas, achten darauf, dass die Familien das Geld für die Kinder verwenden.

Unsere Unterstützung bedeutet für die Kinder und die Familien ein bisschen Bargeld, aber es ist auch ein Zeichen unserer Solidarität.

Aktuell suchen wir neue Mitglieder und Dauerspendler.

Am 28. Mai 2024 feiern wir den zweiten Afrika Tag in Elstal.

Kontakt:
Silvia Grimmsmann
Telefon 0176 2479 6444

Spendenkonto
Kontoinhaber: Zentralafrika e.V.
IBAN DE68 1605 0000 1000 5585 99



QR-Code
Spendencode für
ihre Banking-App

QR-Code
Direkt zur Website
Zentralafrika e.V.

www.zentralafrika.org

Die Mieterinitiative Elstal stellt sich vor

Seit mehr als vier Jahren besteht die Mieterinitiative Elstal, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, durch Öffentlichkeitsarbeit auf Probleme und Notwendigkeiten hinzuweisen, die in Zusammenhang mit der Situation von Mieter*innen und der Mietentwicklungen in Elstal stehen.

Auch in unseren Flyern, Aktionen und Auftritten versuchen wir, auf unbefriedigende Situationen der Elstaler Mieter*innen aufmerksam zu machen. Regelmäßig besuchen wir Sitzungen von Gemeindevertretung und Ortsbeirat und stellen Fragen zu aktuellen ortspolitischen Maßnahmen und Erfordernissen bei der Wohnungsplanung. Auch in den von der Presse mit uns geführten Interviews hatten wir die Möglichkeit, für die Nöte und Ängste der Mieter*innen Gehör zu finden. Im Dezember 2021 veranstalteten wir anlässlich der in der Eulenspiegel-, Scharnhorst- und Eisenbahnersiedlung teils unglaublich hohen Nachzahlungsforderungen einen Infoabend in der Aula der Heinz Sielmann Oberschule Elstal zum Thema Betriebskostenabrechnung, im Beisein eines Vertreters vom Deutschen Mieterbund. Und im Oktober 2022 organisierten wir dort ein öffentliches Treffen von Bürger*innen mit Vonovia wegen der Sanierungssituation am Ernst-Thälmann-Platz mit. Auch zukünftig planen wir weitere Veranstaltungen und Zusammenkünfte für die hilfesuchenden Elstaler*innen zu wichtigen Miet-Themen.

Im Interesse der Einwohner*innen wünschen wir uns auch weiterhin offene Ohren bei der Gemeindeverwaltung und den Ortsbeirats- und Gemeindevertreter*innen für die bestehenden Probleme und bedanken uns bei den Lokalpolitikern, die unsere Beweggründe zunehmend verstehen und überwiegend teilen, für das bisherige Engagement. Die wertschätzende Anerkennung unserer Initiativgruppe auch durch den Bürgermeister motiviert uns. Wir hoffen somit weiterhin auf sein Verständnis bezüglich der von uns vorgebrachten Mieteranliegen. Wer sich genauer über Entwicklungen oder von uns geplante Aktionen informieren möchte, ist herzlich eingeladen, uns eine E-Mail an mieterinitiative@gmx.de zur Aufnahme in unseren E-Mail-Verteiler zu senden. Auf diesem Wege versenden wir regelmäßig Ankündigungen und Informationen zum aktuellen mietenpolitischen Geschehen. Weitere Informationen über unsere Entwicklung und Zielstellung finden Sie auf unserer Website unter der Internetadresse mieterinitiative-elstal.jimdosite.com.

Wir möchten noch kurz darauf hinweisen, dass wir, die Mieterinitiative Elstal, uns mit unseren Aktivitäten und unserem Engagement weder als Ersatz noch als Konkurrenz zum Deutschen Mieterbund (DMB) verstehen. Eine konkrete oder spezielle Mieterberatung zu Fragen bezüglich Mietrecht, Vertrags- und Betriebskostenmodalitäten können und dürfen wir nicht leisten, dies ist und bleibt Aufgabe des Mieterbundes (z. B. des DMB).

Matthias Redsches, i. V. der Mieterinitiative Elstal

mieterinitiative-elstal.jimdosite.com
 ✉ mieterinitiative@gmx.de
 facebook: [mieterinitiative elstal](https://www.facebook.com/mieterinitiative-elstal)



ten können und dürfen wir nicht leisten, dies ist und bleibt Aufgabe des Mieterbundes (z. B. des DMB).

Matthias Redsches, i. V. der Mieterinitiative Elstal

mieterinitiative-elstal.jimdosite.com
 ✉ mieterinitiative@gmx.de
 facebook: [mieterinitiative elstal](https://www.facebook.com/mieterinitiative-elstal)



Gut besuchte Ausstellung „De-Mensch“

Am 28.10.2023 lud der Seniorenbeirat gemeinsam mit dem Gemeinschaftswerk Soziale Dienste e. V. zur Eröffnung der Wanderausstellung „De-Mensch“ nach Elstal in die Begegnungsstätte „Frey Raum“ ein.

Die jeweiligen Karikaturen zeigen Alltagssituationen, wie sie vorkommen, wenn die Krankheit einen erreicht hat. So ernst und schlimm es auch ist, die Bilder bringen die Besucher zum Lächeln und Nachdenken. Etwa 25 Besucher waren anwesend.

Frau Hemetzberger (Kordinatorin Soziale Dienste e. V.) sowie Frau Schiewe (Vorsitzende des Seniorenbeirates Wustermark) begrüßten die Gäste. Bei netten Häppchen und Getränken kam eine rege Unterhaltung zustande. Es kennt fast jeder betroffene Menschen und Familien. Wichtig ist, sich zu informieren und helfen zu lassen.

So viel Kraft und Energie kann man selbst nicht aufbringen. Gemeinsam ist vieles ein wenig leichter.

Verfasserin: Frau Marianne Skownowski

Aktivitäten des AWO Ortsverein Priort/Buchow-K e. V.

Der Kreissportbund Havelland lud im September 2023 zum 11. Seniorensportfest nach Rathenow ein. Wir konnten uns an 20 Bewegungsangeboten beteiligen. Alles war wieder gut organisiert. Kaffee trinken mit einem Stück Kuchen, oder Bratwurst mit Brötchen und genügend Getränke wurden angeboten. Ein kleines Problem gab es dennoch, die Temperaturen mit über 30 Grad sind nicht für jeden Teilnehmer angenehm. Die meisten von unserer Gruppe entschieden sich für eine Wanderung zur Magazinsinsel. Circa 90 Minuten führten uns zwei Damen vom Wanderclub mit vielen Erklärungen und notwendigen Trinkpausen durch unsere Kreisstadt Rathenow. Wir hatten viel Spaß und bekamen eine Medaille mit der Aufschrift: **WIR WERDEN ÄLTER – NA UND?**

Im September 2023 trafen wir uns noch zum Kegeln in Elstal. Unser Rückensport in der Wustermarker Turnhalle hat wieder ausreichend Teilnehmerinnen gefunden, die sich einmal in der Woche treffen. Der Seniorenbeirat organisierte ein Herbstfest in Hoppenrade im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Kaffee und Kuchen, Brat-



Fotos: Christa Lagenstein

wurst, Leierkastenmusik, Tanz zur Musik einer Live Band, war es ein gelungener Nachmittag. Die – Rollende Arche – möchte ich noch erwähnen. Sie hatten Tiere zum Streicheln und Füttern mitgebracht. Ein **DANKESCHÖN** an Frau Schiewe und ihr Team, die dieses besondere Treffen ermöglichten.

Zum gemeinsamen Quasselfrühstück und zum Kaffeeklatsch haben wir im Oktober 2023 und November eingeladen.

Die Tische waren reichlich gedeckt und genügend Gesprächsbedarf gab es auch.

Bei unserem Reisefest in Klaietow konnten wir die Künstlerin Stefanie Hertel mit ihrem Vater Eberhard Hertel hautnah erleben.

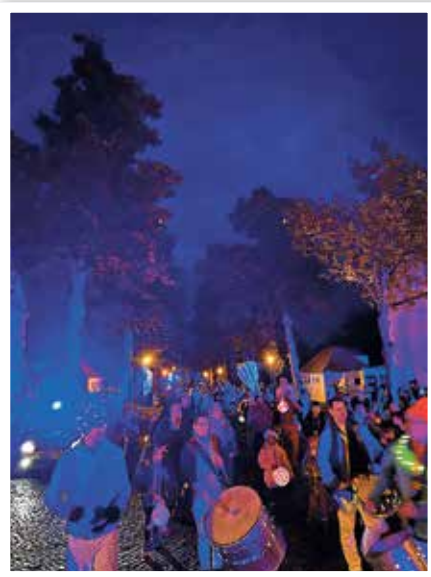
Ein gemeinsames Foto wird immer wieder an dieses Treffen erinnern. Nun beginnen die weihnachtlichen Vorbereitungen. Außerdem die Planungen für das nächste Jahr. Der Ortsverein der AWO wünscht Ihnen liebe Leserinnen und Leser eine besinnliche Weihnachtszeit und einen angenehmen Jahreswechsel.

Gesundheit steht an 1. Stelle und das soll so bleiben!!!

Ihre Christa Lagenstein
Vorsitzende des AWO Ortsverein
Priort/Buchow-Karpzow e. V.



Lichterfest mit Laternenumzug in Elstal voller Erfolg



Fotos: Steven Werner

Am 5. November 2023 fand in Elstal nach Corona-Durststrecke wieder ein Laternenumzug für den ganzen Ortsteil statt. Der Umzug wurde dieses Jahr durch den Ortsbeirat Elstal in ein Lichterfest eingebettet, welches anlässlich eines verkaufsoffenen Sonntags im Terminkalender der Gemeinde Wustermark vorgesehen war.

Das Interesse war riesig. Viele Kinder versammelten sich zusammen mit ihren Familien und vielen weiteren Elstaler Mitmenschen am Startpunkt, dem Café Zwischenhalt. Mit wunderschön leuchtenden, vielfach selbstgebastelten Laternen und unter Begleitung der Freiwilligen Feuerwehr Elstal sowie den Paukenschlägen einer Trommelgruppe startete der Umzug in Richtung Karl-Liebnecht-Platz.

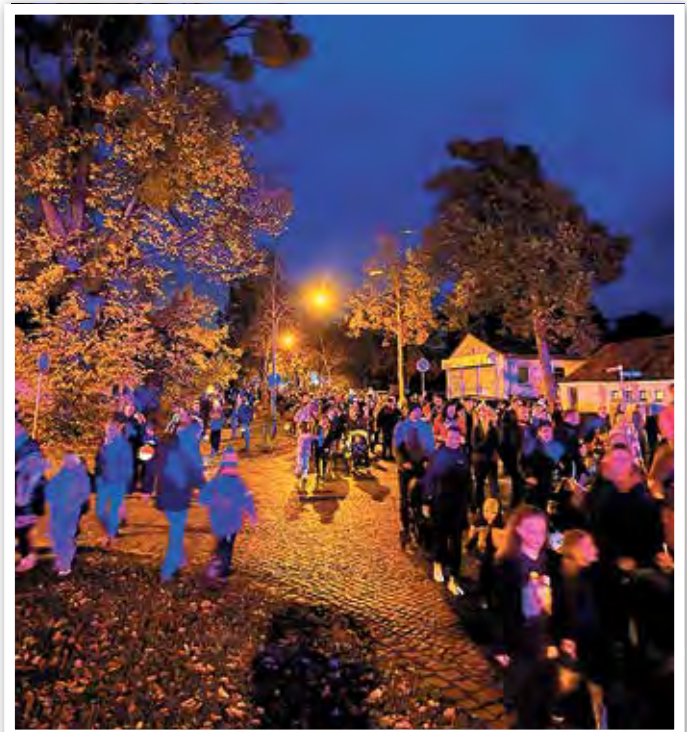
Mehrere hundert Menschen, angeführt von einem Löschfahrzeug, wurden entlang der Rosa-Luxemburg-Allee über die Straße „Am Sportplatz“, über den Ernst-Walter-Weg zum Ziel geleitet. Hier wurde mit warmen Würstchen, Waffeln, Glühwein und Kinderpunsch für das leibliche Wohl aller Teilnehmenden gesorgt. An die Kinder wurden mit Unterstützung des Designer Outlets einige kleinere Preise und Süßigkeiten verteilt. Abgerundet wurde die kurzweilige Veranstaltung mit einer Lichterillumination sowie Musik für Groß

und Klein. Für ein Highlight haben drei Frauen gesorgt, die in einer künstlerischen Darbietung überdimensionale Fächer mit LED-Lampen auf dem Rücken vorgeführt haben. Zwei junge Damen haben diesen Auftritt sogar erst kurzfristig einstudiert und zum ersten Mal dargeboten.

Das Lichterfest war ein voller Erfolg. Deshalb wollen die beiden Hauptorganisatoren der Veranstaltung, Maria-Luise Bökemeier und Steven Werner das Lichterfest in Zukunft als feste Größe im Elstaler Veranstaltungskalender etablieren. Das Fest wird dann allerdings auf einen Freitag oder Samstag fallen. Mehr dazu wird dann zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle helfenden Hände sowie insbesondere für die tolle Unterstützung an die Feuerwehr Elstal, GKR evangelische Kirchengemeinde Elstal, die Gemeinde Wustermark, das Designer Outlet Berlin, die IgelRitter Havelland e. V. und den TTV-Elstal. Alle haben den ersten großen Laternenumzug in Elstal seit langem wieder zu etwas ganz Besonderem gemacht.

Steven Werner



Spielesamstag des Inklusionsbeirates

Inzwischen ist der Spielesamstag des Inklusionsbeirates zu einer sehr gut besuchten Institution geworden. Mittlerweile dürfen wir auch Teilnehmer:innen aus Elstal und dem Seniorenpflegezentrum der Havelland Klinik begrüßen.

Auch bei dem vierten und fünften Spielesamstag wurde fleißig gewürfelt und die Karten gemischt. Aber es wurde auch Memory und Domino gespielt. Mit diesem Angebot konnte für jede:n etwas geboten werden. Es bleibt dabei immer Zeit für den persönlichen Austausch untereinander sowie das gemeinsame Mittagessen. So gab es diesmal Soljanka und im September 2023 Bratwurst vom Grill und Nudelsalat.

Wer nun auch Interesse an einer Teilnahme hat, kann gerne am 6. Januar 2024 im Finkenweg 37c dabei sein. Wir freuen uns auf Anmeldungen unter Tel.: 0178 290 49 78 oder inklusionsbeirat@wustermark.de.

SAVE THE DATE:

Es ist beabsichtigt, am 28. April 2024 zusammen mit dem ESV Lok Elstal e. V. auf dem Sportplatz in Elstal ein inklusives Sportfest/Fest der Vielfalt zu veranstalten



Fotos: Stephan Neumann



Gut vorbereitet auf den Ruhestand – Wissenswertes über Altersrenten

Unter diesem Thema stand die vom Inklusionsbeirat in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftswerke Wustermark e. V. angebotene Veranstaltung am 19. September.

Für diese Veranstaltung konnte ein Referent der Deutschen Rentenversicherung Bund gewonnen werden, der den Anwesenden die unterschiedlichen Rentenarten genauer erläuterte und deren Voraussetzungen im Detail aufzeigte.

Während des Vortrages entspann sich zeitweise eine lebhaft Diskussion.

So kam man auch unter den Teilnehmenden ins Gespräch.

Zudem konnten spezielle Fragen an den Referenten gerichtet werden, die diese dann an die entsprechenden Ansprechpartner:innen in der Rentenversicherung weiterleitete.



Foto: Stephan Neumann

Sprechstunde des Inklusionsbeirates im Immanuel Seniorenzentrum Elstal

Am Rande des Rollatortrainings in Zusammenarbeit mit Havelbus im August entstand die Idee, in den Räumlichkeiten des Immanuel Seniorenzentrums Elstal eine Sprechstunde für Bewohner:innen und deren Angehörige anzubieten.

Dies haben wir am 21. und 22. September erfolgreich umgesetzt.

Diese Sprechstunde wurde sehr gut angenommen.

Daher ist grundsätzlich beabsichtigt, dieses Angebot auch im kommenden Jahr zu unterbreiten.

Im Rahmen der Sprechstunde wurden Fragen rund um das Thema Schwerbehinderung und Pflegegrad beantwortet und diverse Anträge zu den beiden Themen ausgefüllt.

Ein großes Dankeschön geht an das Immanuel Seniorenzentrum Elstal für die großartigen Rahmenbedingungen.



Fotos: Stephan Neumann

Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark

WUSTERWERK E.V. LÄDT EIN

NÄH- & REPAIRCAFÉ

**Bring ein Projekt mit, zum Nähen, Stopfen, Flicken, Stricken...
Alle sind willkommen!**

Nähmaschinen und einiges an Material sind vorhanden.

Kaffee, Tee und Kekse stellen wir.

Einfach vorbeikommen, auf Spendenbasis.

**MITTWOCH
20. DEZEMBER
17. UND 31. JANUAR
14. UND 28. FEBRUAR
13. MÄRZ
24. APRIL**

**AB 15 UHR
BIS 18 UHR**

ALTES BACKHAUS
FRIEDRICH-RUMPF-STR. 16
WUSTERMARK
KONTAKT:
ZAHARA@WUSTERWERK.DE

**Wuster
Werk**

SENIORENTANZ IN DER GEMEINDE WUSTERMARK

Termine für 2024 immer 14:00 - 17:00 Uhr

15.01. Tanz	02.09. Tanz
18.03. Tanz / Frühlingsfest	04.11. Tanz / Halloween Gruselparty
27.05. Tanz / 60er Jahre Party	16.12. Tanz / Weihnachtszauber

Zu den Themenveranstaltungen darf sich kostümiert werden,
kleine Preise erwarten euch :-)

Karls Erlebnis-Dorf
Zur Döberitzer Heide 1
14641 Wustermark OT Elstal

Für Tänzerinnen und Tänzer aus der Gemeinde Wustermark
gibt es einen kostenlosen Shuttleservice für alle Ortsteile.
Anmeldungen für den Bus bitte telefonisch
bei Frau Erika Jeske. Tel.: 033234 / 89 872

Musik vom DJ,
Kaffee & Kuchen inklusive
weitere Getränke und Speisen
können ebenfalls erworben werden

**Eintritt:
10 Euro**

Gruppenweise Anmeldung
erwünscht!
Tel.: 0170 / 376 33 47



unterstützt durch:

gefördert von:



SENIORENBEIRAT
WUSTERMARK



Sitzungstermine 2024

FEBRUAR		
05.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
05.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
06.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
07.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
07.02.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
08.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
12.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
13.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
14.02.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
15.02.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
27.02.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung
APRIL		
07.04.	10.00 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
08.04.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
09.04.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
10.04.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
10.04.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
11.04.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
15.04.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
16.04.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
17.04.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
18.04.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
30.04.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung
JULI – KONSTITUIERENDE SITZUNGEN		
01.07.	17.00 Uhr	Ortsbeirat Elstal
02.07.	17.00 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
02.07.	18.00 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
03.07.	17.00 Uhr	Ortsbeirat Priort
03.07.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
04.07.	17.00 Uhr	Gemeindevertretersitzung
AUGUST		
26.08.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
26.08.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
27.08.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
28.08.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
28.08.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
29.08.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
SEPTEMBER		
02.09.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
03.09.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
04.09.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
05.09.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
17.09.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung

Sitzungstermine 2024



OKTOBER		
14.10.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
14.10.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
15.10.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
16.10.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
16.10.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
17.10.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
21.10.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
22.10.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
23.10.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
24.10.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
NOVEMBER		
05.11.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung
25.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
25.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
26.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
27.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
27.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
28.11.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
DEZEMBER		
02.12.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
03.12.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
04.12.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
05.12.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
17.12.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung

– Änderungen vorbehalten –

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 8 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <https://ris-wustermark.komfa.de/>.

Interessierte Bürger können persönlich oder nach rechtzeitiger Anmeldung (2 Tage vor der Sitzung) unter sitzung-online@wustermark.de online an der Sitzung teilnehmen. Die Onlineteilnahme ist derzeit lediglich bei den Fachausschüssen der Gemeinde Wustermark möglich.

Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark

Funktion	Name	Adresse	Fraktion/Partei	Telefon, E-Mail-Adresse
Ortsvorsteherin Hoppenrade	Frau Martina Gerth	Rosenweg 21 14641 Wustermark OT Hoppenrade	WWG	033234/8 89 91 martina.gerth@web.de
Ortsvorsteher Elstal	Herr Fabian Streich	Humboldtweg 15 14641 Wustermark OT Elstal	DIE LINKE	k. A. info@fabian-streich.de
Ortsvorsteher Priort	Herr Reiner Kühn	Priorter Dorfstraße 36 14641 Wustermark OT Priort	CDU	033234/29 95 56 reiner.kuehn@gmx.net
Ortsvorsteher Wustermark	Herr Roland Mende	14641 Wustermark	WWG	033234/6 00 34 roland-mende@t-online.de
Ortsvorsteher Buchow-Karpzow	Herr Harald Schöne	Am Mühlenberg 22 14641 Wustermark OT Buchow-Karpzow	WWG	033234/8 86 84 Mobil: 0170/246 00 06 haraldschoene@magenta.de
Fraktionsvorsitzender CDU	Herr Reiner Kühn	Priorter Dorfstraße 36 14641 Wustermark OT Priort	CDU	033234/29 95 56 reiner.kuehn@gmx.net
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.	Frau Sandra Schröpfer	k. A.	DIE LINKE	k. A.
Fraktionsvorsitzender WWG	Herr Andreas Stoll	GT Dyrutz	WWG	033234/8 86 16 stoll-wustermark@t-online.de
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Herr Thomas Türk	Hoppenrade	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	0172/907 83 29 ltn.tuerk@t-online.de
Fraktionsvorsitzender SPD	Herr Steven Werner	k. A.	SPD	0176/700 514 74 steven.werner@freenet.de steven.werner@spd-wustermark.de
Vorsitzender Hauptausschuss	Herr Andreas Stoll	GT Dyrutz	WWG	033234/8 86 16 stoll-wustermark@t-online.de
Vorsitzender Gemeindevertretung	Herr Matthias Kunze	Ernst-Walter-Weg 40 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	033234/8 62 77 Fax: 033234/86279 m.kunze@spd-wustermark.de

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-231
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343
Fundbüro	☎ 73-244

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-262 / -243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227
Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung	☎ 73-259

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Beitragsrecht und Haushalt	☎ 73-266
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.